

§1**Allgemeines**

1. Wir schließen unsere Einkaufsverträge und Bestellungen ausschließlich zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB). Unsere EKB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, bzw. Volkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
2. Entgegenstehende, abweichende, einseitige oder von unseren EKB abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung und verpflichten uns nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten vorbehaltlos akzeptieren.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB, sowie jeder Bestellung bzw. jedes Einkaufsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Unsere EKB gelten, nachdem sie dem Lieferanten einmal zugegangen sind, auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§2**Angebot**

1. Unsere Anfrage zur Abgabe eines Angebots erfolgt grundsätzlich „freibleibend“ und begründet, bis zur Auftragserteilung, keinerlei Verpflichtung für uns.
2. Der Lieferant ist an sein Angebot an uns 4 Wochen ab Eingangsbestätigung bei uns gebunden.
3. Für die Erstellung von Angeboten durch Lieferanten an uns erfolgt durch uns keine Kostenübernahme.
4. Unsere Anfrage ist für das Angebot des Lieferanten bindend. Auf etwaige Abweichungen zwischen unserer Anfrage und dem Angebot hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt kein Hinweis durch den Lieferanten, so wird, bei Auftragserteilung, Leistung und Lieferung entsprechend unserer Anfrage geschuldet.

§3**Bestellung**

1. Nur schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach beiderseitiger, schriftlicher Bestätigung gültig und bis dahin schwebend ungültig.
2. Die jeweilige Bestellung ist binnen 8 Tagen nach Erhalt des Bestellschreibens durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. In besonderen Fällen kann durch den Lieferanten schriftlich um eine Nachprüfung nachgesucht werden. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht binnen vorstehender Frist, kommt der Vertrag auf Basis der Bestellung zustande. Erfolgt keine Ablehnung durch den Lieferanten gelten diese EKB spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten als anerkannt.
3. Wir behalten uns vor, im Rahmen unserer Bestellung hinsichtlich einer oder mehrerer der folgenden Bestimmungen Änderungen vorzunehmen: (a) Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, (b) Ort und Zeitpunkt der Lieferung, (c) Versandart und Verpackung, (d) Qualität, (e) Menge, (f) Umfang oder Zeitplan der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant wird keine Änderungen vornehmen, bis diese von uns schriftlich mitgeteilt werden. Wenn Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitplans für Arbeiten im Rahmen des jeweiligen Auftrags führen, ist eine angemessene schriftliche Anpassung des Auftragspreises und /oder des Lieferplans vorzunehmen. Jeder Anspruch des Lieferanten auf eine solche Anpassung des Auftragspreises und/oder des Lieferplans entfällt dann, wenn er nicht durch den Lieferanten binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Änderungsanzeige durch den Lieferanten uns gegenüber geltend gemacht wird. Der Lieferant darf hierbei nur angemessene, direkte Kosten geltend machen, die als direkte Folge der Änderung anfallen.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf der Lieferant vom vertraglich Vereinbarten nicht (a) Änderungen an den Waren und/oder Dienstleistungen, deren Spezifikationen und/ oder Zusammensetzung und/oder Umfang vornehmen, (b) Prozessänderungen vornehmen, (c) Änderungen oder Umzüge von Anlagen und/oder Ausrüstungen bzw. Werkzeugen vornehmen, (d) die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen auf Dritte (auch Unterlieferanten) übertragen bzw. Arbeiten an einen anderen als den vereinbarten Standort verlagern. Unsere vorbehaltlose Annahme von Waren oder Leistungen, die entsprechend dieses § 3 Ziffer 4 dieser EKB vom vertraglich Vereinbarten abweichen, beinhaltet in keinem Fall Zustimmung zu einer Vertragsanpassung.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unser ausschließliches Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Überlassung und Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte durch uns an den Lieferanten erfolgt, zeitlich beschränkt und wie nachstehend geregelt, immer ausschließlich zum Zwecke der vertragsgerechten Erfüllung durch den Lieferanten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu

verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und vollumfänglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Jede vertragswidrige Nutzung und jeder Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht verletzt eine Kardinalpflicht des Lieferanten unter diesem Vertrag, berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung und begründet Schadensersatzansprüche die der Höhe nach in das Ermessen eines entscheidenden Gerichts gestellt werden.

§4**Lieferumfang**

1. Der Lieferumfang umfasst alle in der Bestellung bzw. dem Bestellschreiben benannten Werke, Dokumente und sonstigen darin aufgeführten Unterlagen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgeschriebene Ausführung und Konstruktion, so ist er verpflichtet, unverzüglich schriftlich Verbesserungsvorschläge zu machen. Eventuelle Mehrkosten, die durch entsprechende Konstruktions- und Ausführungsänderungen entstehen, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Erstattungsanspruch des Lieferanten setzt unsere vorherige schriftliche Genehmigung voraus. Im Weiteren gilt, wo entsprechend Schöpfungshöhe bzgl. der Konstruktions- und Ausführungsänderungen gegeben ist, das unter nachstehendem § 12, Ziffer 5. und 6. Geregelte.
2. Eigenmächtige Änderungen durch den Lieferanten werden nicht vergütet und müssen auf Wunsch des Bestellers kostenlos beseitigt werden. Für hieraus entstehende Kosten und Schäden haftet der Lieferant.

§5**Preise, Fälligkeit und Zahlung**

1. Die unserer Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung nach DAP Incoterms 2010, Bestimmungsort: Herne, Deutschland, Baukauer Str. 55, jeweils einschließlich Verpackung, Fracht, Porto Wertsicherung und Transportversicherung ein.
2. Der Preis beinhaltet die Kosten der Dokumentation, technischen Prüfung, Anstrichs, Korrosionsschutzes, Markierung, Signierung etc.
3. Lieferung und Rechnung sind jeweils vertragskonform vorzunehmen.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung an uns ausgestellt werden und die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie Bestellvermerke (Kostenstellen etc.) aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart tritt Zahlungsverzug durch uns damit nicht ein, wenn die Rechnungslegung durch den Lieferanten abweichend zu diesen EKB erfolgt.
5. Zahlungen setzen Erfüllung sämtlicher in der Bestellung genannten Leistungspflichten durch den Lieferanten und ordnungsgemäße Rechnungslegung voraus.
6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis bzw. Preis für die vertraglich vereinbarte Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und ordnungsgemäßem Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die vertragsgerechte Ware zum Zeitpunkt des Rechnungserhaltes zu unserer Verfügung stand bzw. die vertragsgegenständliche Dienstleistung vollumfänglich erbracht wurde. Hierzu gehört auch die Übergabe sämtlicher vom Lieferanten geschuldeten Dokumentation.
7. Wir behalten uns vor, die Zahlung auf allen anerkannten, branchenüblichen Zahlungswegen vorzunehmen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§6**Lieferzeit**

1. Termine sind strikt einzuhalten. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird durch den Lieferanten zugesichert.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er erkennt, dass er die vereinbarte(n) Lieferzeit(en) (Fristen, Zwischen- und Endtermine) nicht einhalten kann. Hierbei sind die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Der Lieferant hat, mit Mitteilung wie zuvor, einen Maßnahmenplan vorzulegen (z.B. zusätzliche Schichten, Luftfracht o.ä.), entsprechend dessen die Lieferzeit eingehalten werden kann. Mehrkosten für entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Lieferzeit sind ausschließlich durch den Lieferanten zu tragen.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn am jeweiligen vereinbarten (Teil-) Lieferdatum der (Teil-) Liefergegenstand nebst der jeweiligen Dokumentation am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort in vertragsgemäßem Zustand und Beschaffenheit an den vertraglich vereinbarten Empfänger übergeben wurde. § 5 Ziffer 1 dieser EKB gilt, wo nicht abweichend vereinbart, entsprechend.
4. Wenn der Lieferant die in der Bestellung vereinbarte(n) Lieferzeit(en) (Fristen, Zwischen- ebenso wie Endtermine) nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende nebeneinander geltende Vertragsstrafen, berechnet jeweils auf den Gesamtbestellwert pro Bestellung, zu tragen:

- a) Lieferung und Leistung: 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes,
- b) Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Wir behalten uns das Recht verwirkte Vertragsstrafen von laufenden Rechnungen bzw. Forderungen des Lieferanten abzuziehen und entsprechendes Recht zur Aufrechnung ausdrücklich vor.

Die Verpflichtung zur Zahlung vorbezeichneter Vertragsstrafen entsteht für den Lieferanten mit Eintritt des Verzuges, ohne dass es unserer schriftlichen Mahnung bedarf. Geltendmachung vorbezeichneter Vertragsstrafe durch uns und Zahlung durch den Lieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Erfüllungspflichten und daraus resultierender Haftung.

5. Im Falle des Lieferverzugs behalten wir uns, neben dem Recht auf Geltendmachung vertraglicher Pönalen entsprechend § 6 Ziffer 4 EKB, die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, so auch von Schadensersatzansprüchen, ausdrücklich vor.

§7

Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entsprechend DAP Incoterms 2010, Bestimmungsort: Herne, Deutschland, Baukauer Str. 55, einschließlich Verpackung, Fracht, Porto Wertsicherung und Transportversicherung zu erfolgen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Bestellungsvermerke entsprechend § 5 Ziffer 4 anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
3. Wir geraten nur dann in Annahmeverzug, wenn wir die Nichtannahme der Lieferung bzw. Leistung verschuldet haben.

§8

Ausführung

1. Unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten haben wir das Recht, die Herstellung in den Werkstätten des Lieferanten jederzeit zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben sowie fehlerhafte Teile zu verwerfen. Wir sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um von der Sorgfalt und dem fristgerechten Fortschritt der vertraglich geschuldeten Arbeiten zu überzeugen.
2. Der Lieferant wird uns den Zeitpunkt der Fertigstellung rechtzeitig mitteilen, so dass die Abnahme in unserer Gegenwart durchgeführt werden kann. Wir haben das Recht, den Probebetrieb nach eigenem Ermessen vorzunehmen und bei Verstößen gegen die Herstellungsbedingungen die Abnahme abzulehnen. Im Falle der begründeten Zurückweisung von Teilen der Lieferung sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes kostenlos zu benutzen.
3. Lieferung und Leistung sind in solcher Vollständigkeit auszuführen, dass ein betriebs-sicheres Arbeiten bzw. Funktion der gelieferten Teile gewährleistet ist. Erst am Tage der erfolgten Endabnahme gilt die vertragliche Leistung des Lieferanten – ausgenommen der Gewährleistung – als erfüllt.

§9

Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand alle vertraglich zugesicherten und branchenüblichen, produktspezifischen Eigenschaften besitzt. Er garantiert weiterhin, dass der Liefergegenstand jeweils produktspezifisch den anerkannten Regeln der Technik sowie den neuesten einschlägigen Gesetzen, Vorschriften der Behörden und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Zudem garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand unter Einhaltung der Regelungen der nachbenannten, fundamentalen Regelwerke der International Labour Organization (ILO) gefertigt wurden:
 1. Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)
 2. Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)
 3. Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)
 4. Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)
 5. Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)
 6. Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)
 7. Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)
 8. Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)

und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vertraglichen Zweck beeinträchtigenden Fehler aufweist.

Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen, insbesondere auch Montagen und Wartungen. Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die von seinen Unterpelieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen.

2. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl im Eintrittsfall Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz behalten wir uns ausdrücklich vor.
4. Die Gewährleistungspflicht beträgt 48 Monate, gerechnet ab vollständiger Erfüllung sämtlicher Lieferungen und Leistungen unter der jeweiligen Bestellung.
5. Die Zahlung des Entgelts bedeutet keine Bestätigung der Mängelfreiheit.

§10

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter vollumfänglich, einschließlich sämtlicher Anwalts- und Gerichtskosten, auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal - zu unterhalten und uns diese auf erstes Anfordern vorzulegen. Diese Versicherungsansprüche werden erfüllungshalber an uns abgetreten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§11

Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass durch die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung und durch deren Verwendung durch uns Rechte Dritter, insbesondere Gebiets-, Muster-, Marken-, Patent- und Lizenzrechte, nicht verletzt werden. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass durch die Lieferung oder den vertragsgemäßen Gebrauch der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistung nicht gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede nach Vertragsschluss festgestellte Verletzung vorstehender Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der Lieferant uns unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Lieferant wird vollumfänglich für alle Schäden aufkommen, die uns oder unseren Kunden wegen Verletzung vorbezeichneter Pflichten entstehen. In deswegen eingeleiteter Verfahren gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, wird er uns oder unseren Kunden unterstützen und die Kosten dieser Verfahren, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und/oder -verteidigung, übernehmen.
3. Wir sind ggf. berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Rechte die erforderliche Genehmigung zur Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

§12

Eigentumsvorbehalt, Geistiges Eigentum, Beistellung & Werkzeuge, Geheimhaltung und Zutritt zu Lieferanten

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen, verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns, nach Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten, alle an ihn zum Zwecke der Durchführung überlassenen Werkzeuge und sonstigen Dokumente und Unterlagen entgeltfrei zurück zu gewähren. Etwaige Störfälle an von uns überlassenen Werkzeugen und Dokumenten hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die in unserem ausschließlichen Eigentum bleiben, strikt geheim zu halten und immer entsprechend vorstehendem § 12 Ziffer 3 an uns zurück zu gewähren. Die temporäre Überlassung vorstehender Unterlagen, sowie unseres sämtlichen schutzfähigen geistigen Eigentums, unabhängig von der Form der Überlassung, erfolgt ausschließlich zum Zweck der vertragsgemäßen Erfüllung der vertragsgegenständlichen Dienste oder Leistungen durch den Lieferanten. Zum Zwecke der vertragsgemäßen Leistungserbringung räumen wir an den Lieferanten an den überlassenen Werkzeugen und Unterlagen ein zeitlich beschränktes, jederzeit frei widerrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Jede anderweitige Nutzung ist strengstens untersagt und begründet immer Schadensersatzansprüche unsererseits. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags für einen Zeitraum von 25 Jahren.
5. Der Lieferant stimmt unwiderruflich, zeitlich und räumlich unbegrenzt zu, dass, insofern durch die auftragsgemäße Umsetzung der Bestellung neue schutzfähige Rechte entstehen sollten diese, im gesetzlich zulässigen Rahmen, ausschließlich bei uns entstehen sollen bzw. unwiderruflich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt im Zeitpunkt des Entstehens auf uns übertragen werden.
6. Sollte ein originäres Entstehen an neuen Rechten bei uns entsprechend vorstehenden § 12 Ziffer 5 dieser EKB in Folge nicht dispositiven Rechts ausgeschlossen sein, so vereinbaren die Parteien, dass die Rechte entsprechend der einschlägigen Regelungen des deutschen Rechts zum Urheberrecht und der entsprechenden weiteren Rechte zu geistigem Eigentum zwischen den Parteien entsprechend Ihres Anteils bei der Entstehung zu teilen sind. Gesetzlich diesen Fall räumt der Lieferant uns an den so entstandenen Rechten ein unwiderrufliches, lizenzentgeltfreies, zeitlich und räumlich uneingeschränktes exklusives Nutzungsrecht ein. Das in der Bestellung vereinbarte Entgelt beinhaltet hierbei, nach dem erklärten Willen des Lieferanten, eine angemessene Vergütung entsprechend § 32 UrhG und sonstiger einschlägiger Bestimmungen.
7. Wir oder durch uns beauftragte Dritte haben jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Betriebs- und Fertigungswerkstätten seiner Lieferanten und deren Unterlieferanten zur Begutachtung der Bestellungen.

§13

Behördliche Genehmigungen

Enthält der Lieferumfang Gegenstände, deren Anordnung und Ausführung behördlicher Genehmigungen unterliegen, für die wir gemeinsam mit dem Lieferanten Unterlagen einzureichen haben, so ist der Lieferant verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um die erforderlichen Unterlagen zu erstellen.

§14

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Hauptverwaltung in 44653 Herne, Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Bochum (§38 ZPO).
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN- Kaufrechts).

§15

Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis oder eine Abweichung hiervon.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln oder Teile der Klauseln sind hierbei durch solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.
3. Mit Eingehung der Geschäftsbeziehung stimmt der Lieferant der Erfassung und Verarbeitung von im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten der Lieferanten im Sinne der Datenschutzrichtlinie der Adams Armaturen GmbH, wie abrufbar unter https://app.adams-armaturen.de/privacy_ad_de.pdf, zu.
4. Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
5. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und der englischsprachigen Fassung dieser EKB gehen die Regelungen der deutschsprachigen Fassung den Regelungen der englischsprachigen Fassung vor.
6. Die jederzeitige Änderung dieser EKB behalten wir uns, jeweils mit Wirkung „ex nunc“, ausdrücklich vor.

Fassung: November 2018